



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.V. Des Generalissimi darüber bezeugter Unwillen, auch Desselben Vorwurff gegen einige Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
April.

und Chur-Brandenburgische verfügten sich sogleich, der genommenen Abrede nach, zu dem Erschein, und redeten mit Ihm, daß die Rubric bleiben möchte, wie man sie abgefasset habe, jedoch werde es nichts auf sich haben, daß man an statt des Wortes: *Specification*, das Wort: *Designation*, gebrauche; wann nur die nochgehenden Worte: In dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt, weg blieben. Alleine Erschein hatte nicht daran

gewollt und gesagt, es müste ja ein *Dolus* (welches Wort Er gebraucht habe) dahinter stecken. Worauf Sie aber geantwortet: daß Schwedischer Seits dieser Tage in dem Project, so Sie selbst ausgestellt hätten, solches nicht gesetzt, noch deshalb etwas erinnert worden sey. Wolte man daher gerne einmal der Weislaufftigkeit und Tractaten loß seyn, und nicht alle Tage wiederum was Neues haben.

1650.
April.

N. I.

Nota der Herrn Schweden über die *Listam Restituendorum*, durch Herrn Secretar. Pömer dem Reichs-Directorio eingeliefert den 12. April. Vormittag Anno 1650.

- 1) Designatio Restituendorum, so in dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt.
- 2) Declaratio, daß die Chur-Pfälzische Aemter-Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Restitution conjunctim abzuhandeln.
- 3) Commissio wegen Nach und Edln in Schrifften, daß pendente Commissione nichts attentirt werden solle.
- 4) Addend. in prim. Termino Gogsheim und Senfeldt.
Item: Edwenstein contra Edwenstein.
Item: Ludovicus Camerarias.

Gräfliche Frau Wittve zu Sayn &c. addatur: Graff Christian und andere Agnaten; in Fine omittatur: sowohl auch contra Ihrer Töchter Agnaten.
Addatur in tribus Mensibus: Graff zu Hohenlohe.

Commissio die Brandensteinische Restitution, in welcher die Restituenda nach Inhalt des übergebenen Memorialis zu exprimiren.

Diese Designatio ad Interim von den Herrn Königlich-Schwedischen, und Chur-Mayns und Sachsen-Altenburg zu subseribiren.

S. V.

Der Generalissimus wird über die Deputirten gehalten.

Der Generalissimus Selbst auch sahe der Deputirten obgedachte Entschliessung mit ungleichen Augen an, welcher vermeinte, man wollte Ihn hintergehen, und gab daher seinen darüber geschöpften Unmuth in gar harten Terminis gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten Privatim zu erkennen.

Der Stände Meinung was dagegen dem Generalissimo zu representiren sep.

Es deliberirten also einige der Deputirten unter sich, und mit dem Chur-Edlnischen Gesandten, Grafen von Fürstenberg, mit welchem der Generalissimus ebenfalls gesprochen hatte, in Abwesenheit des Chur-Maynsischen Gesandten, der zu seinem Herrn nach Würzburg beruffen worden war, und vermeinten Selbige, wenn man ja dem Generalissimo mit Admision der Rubric willfahren sollte, daß man sich dabey zu expliciren,

und platt heraus zu sagen hätte, die jetzt übergebende *Specification* sey zwar das *Relatum* der *Clausula Remissoria*, aber nur quoad *Nomina Restituendorum & Causas*, hingegen quoad *Conclusa & Decisiones* müsten die Stände bey demjenigen Aufsatz verbleiben, welcher am 12. Dec. des abgewichenen Jahrs sowohl den Kayserlichen als Schweden ausgehändig worden sey, und welcher nach der Stände Davorhalten in der *Clausula Remissoria*, als verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allersits besiegelt und unterschrieben, angezogen werde: dieses sey auch des Herrn Generalissimi sowohl, als seiner Subdelegirten vielfältigen Erklärung, nicht minder dem Præliminar-Recess gemäß, daß nemlich Ihro Durchlaucht um der Deputirten

1650.
April.

ten Conclusa sich nicht bekümmerten, sondern Ihnen freye Hand ließen, und diese Specification nur zu dem Ende begehrten, damit Sie den Sollicitanten antworten, und selbige ad Deputatos verweisen könnten: Weil nun das Directorium jeho nicht anwesend sey, folglich man zur ordentlichen Deputation nicht gelangen könne; wäre gut, wann der Graff von Fürstenberg dem Generalissimo die Sache und deren Billig- und Aufrichtigkeit ex Parte Statuum vor Augen stellet, welches auch Derselbe zu thun über sich nahm.

Empfindliche Verwundtungen der Chur-Brandenburgischen, Sächsischen und Braunschweigischen Gesandten, wegen einer unerschriebenen Litter von den Schweden gesehen.

Alleine Montags, den 7. April, ließ der Schwedische Præfident Erckwein den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg-Jellischen Gesandten, Otto Otten, gang allein zu sich erfordern, und trug Ihn, in Gegenwart des Baron Drenstirn, die Commission auf, sowohl seinem Collegen, dem Braunschweig-Wolffenbüttelschen Gesandten, D. Heilanden, als dem Chur-Brandenburgischen und Sachsen-Altenburgischen Gesandten anzudeuten, „daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht mit Ihnen dreien gar übel zufrieden sey, alldieweil Sie selbige hinterlistig hätten umgehen und betrügen wollen, indem Sie eine andere Listam, als welche mit Ihro Durchlaucht jeho verglichen worden sey, bereits unterschrieben und besiegelt hätten, welche, und nicht die andere Listam, Sie drey vor das rechte Relatum halten wolten; So wären auch eben Sie drey Gesandten einig und allein an allen bisherigen Trainirungen und Besercks-Verzögerungen Schuld und Ursache: Seine Fürstliche Durchlaucht müßten solches zwar dahin gestellt seyn lassen, würden auch die Evacuation, und Exauddoration um deswillen nicht aufhalten, sondern solche vielmehr, der Abrede nach, befördern, alleine, wegen obgemeldter Ursachen, würden Seine Durchlaucht dem Churfürsten von Brandenburg nicht allein hinter Pommern, sondern auch die Märckischen Orte, dem Churfürsten von Sachsen (weil von Sachsen-Altenburg die Schweden nichts in Händen hätten,) Leipzig; und dem Fürstlichen Hauff Braunschweig-Lüneburg die Be-

stung Nienburg so lange zurück behalten, „bis die in Ihrer Lista enthaltene Casus „alle miteinander zur Execution gebracht „seyn würden.

Ob nun zwar der Jellische Gesandte replicirte, es wären alle drey ehliche Leute, welche Ihre Actiones jederzeit justificiren würden, hiernächst, wann ja etwas verstossen seyn sollte, es nicht practicirlich seyn werde, alsobald, ohnerhörtter Sachen, Dero Gnädigste Herren Principalen um deswillen anzustrengen, ja gar etliche, die mit der Sache doch gar nichts zu thun gehabt hätten, darüber zu molestiren; Ihro Durchlaucht, der Herr Generalissimus, hätten ein anders in Puncto Evacuationis versprochen, und das Fürstliche Hauff Braunschweig-Lüneburg habe auch um die Cron Schweden und Dero Milice ein anders Tractament, als dieses, verschuldet; derowegen Er gebeten haben wolte, Ihr nicht allein mit dieser Commission zu verschonen, sondern auch in der Sache ein anders Judicium zufällen, auch vor allen Dingen die Leute erst darüber zu vernehmen. Es hat aber dieses alles nichts befangen wollen, sondern Erckwein trug Ihn obgemeldte Commission nochmalen auf: welche dann Derselbe endlich bloß ad referendum, soviel seinen Collegen, D. Heilanden, betroffen, übernahm, jedoch sogleich dem Chur-Brandenburgischen Gesandten Eröffnung davon that, welcher sich höchlich erfreuete, und Gott dafür danckte, daß Er dem Aufsat und die Listam, gleichwie die Andern, nicht mit unterschrieben hätte: Der Braunschweig-Lüneburgische D. Heiland, erklärte sich dahin, daß Er sich gar nicht erinnern könnte, jemahls die Intention gehabt zuhaben, Seine Durchlaucht, den Schwedischen Generalissimum, hinteres Licht zuführen, oder, wie es jeho geudet wurde, zu betrügen. Das Contrarium sey am Tage, daß er nemlich Dero Intention vielmehr nach aller Möglichkeit secundirt habe: Die Unterschrift der Listen betreffend, wäre selbe so heimlich und hinterrückts Ihro Durchlaucht nicht geschehen; Man hätte dieselbe am 12. Decembr. 1649. sowohl Ihro Durchlaucht, als denen Kayserlichen Herren Gesandten, zugestellt, und wäre selbigen Tage sowohl

1650.
April.

Der selben Vertheidigung dagegen.

sowohl

1650.
April.

sowohl in Præsentia omnium Deputatorum, als Nachmittags in Beyseyn aller Evangelischen, zu unterschiedenen mahlen die Erklärung geschehen, daß man von solchem Aufsat und Lista nicht weichen könne, sondern müsse dabey, als einem gesamt, von beyderseits Religions-Verwandten verordneten, gemachten Schluß ungeändert verbleiben: Dieses wäre hernach zu unterschiedenen mahlen noch weiter repetirt worden, sogar, daß man es in die Clausulam remissorialem gesetzt, und, daß die Unterschriftung geschehen sey, referirt habe,

welche Clausulam die Schwedischen Gesandten darauf subscribirt, und ohne Zweifel vorher dem Generalissimo daraus Relation erstattet haben würden. 2.

Der Graf von Fürstenberg that dem Generalissimo sodann alle dienliche Repräsentation, und brachte Ihn endlich auf etwas mildere Gedancken, nachdem Er Ihn überzeugte, daß die von Ihm so übel aufgenommene Subscription auf vorhergehendes Conclufum des gesamtten Collegii geschehen wäre.

1650.
April.

§. VI.

Was wegen Rubricir- und Veränderung der Listen vorgegangen.

Auf geschehene Convocation versammlete sich das Collegium Deputatorum, Sonnabends den 11. April. des Nachmittags, und referirte der Chur-Cöllnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, daß der Präsident Ersklein und Baron Drenstirn Ihm, in Beywesen des Chur-Brandenburgischen, in seinem Quartier Gestern Nachmittag hor. 4. zu gesprochen, und vorbracht habe, „Sie könnten nicht verhalten, welcher Gestalt Ihnen die Herrn Kayserlichen zu wissen gethan, daß Ihre Kayserliche Majestät mit der Formula Ratificationis zu frieden wären, wie Sie alhier mit Ihnen, denen Königlich-Schwedischen, verabredet worden sey, auch den 5. Junmassen, dann 10. ebener Gestalt beliebet hätten; also Sie nunmehr mit denen Kayserl. gang einig wären, auffer, daß Sie sich noch nicht vergleichen könten, wann die Ratificationes zu extradiren? Wann es im übrigen richtig, werde sich darinn auch bald geben. Jezo ermangele es aber an der Lista Restituendorum, und werde unentfallen seyn, was deshalb vor kommen. Am derwichenen Sonnabend, und also heut 8. Tage, hätte der Chur-Maynische Abgesandte, Herr Meel, als Er nacher Würzburg abreisen wollen, Ihnen zu erkennen gegeben, binnen 2. Tagen wieder alhier zu seyn, daß auch unsterbedig die Lista von Ihm, dem Grafen von Fürstenberg und D. Krebsen auszustellen wäre: Also hätten Sie wissen wollen, ob die Deputirten sich über ein und anders erklärt, oder ob des Chur-

„Maynischen Gesandten, Meels, Rückkunft zu erwarten sey. Wann Sie die Resolution horeten, wolten Sie alsdann andeuten, was Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus Ihnen ferner anbefohlen habe. 2.

„Sein und des Churbrandenburgischen Antwort wäre gewesen, Sie vernähmen gern, daß Sie mit denen Herrn Kayserlichen so weit kömen wären, auch Hoffnung machten, daß wegen der Zeit, zur Extradition der Ratificationum, Sie auch zur Endschaft kommen würden, welches höchlich zu wünschen, weil den Ständen darnach sehr verlange. Betreffend die Lista Restituendorum, erinnerten Sie sich, was vorige Woche vorgegangen, auch was vor diesem vorgefallen, und hätten angefangen zuerzehlen, wie man wegen des Restitutions-Puncts Zeit wärender hiesiger Tractaten, disputiret, und die Stände sich darzu nicht hätten verstehen wollen, biß endlich, auf der Königlich-Schwedischen inständiges Begehren, einige Conferentien angetreten, und darauf das Collegium Deputatorum beliebet, welche die Sachen vorgenommen, und wäre ein und andere Lista gegen einander ausgewechselt, endlich der Präliminar-Recess vollzogen, und das Collegium Deputatorum bestätiget worden. Was das Collegium Deputatorum vor eine Gewalt habe, wäre bekannt, welches sich denn einer Designation der Restituendorum verglichen, u. solche denen Königlich-Schwedischen extra-

Bei der Schweden seitherigen Variationes in Puncto der Listen.